
Rudolf Mühlbauer • Camerloherstr. 7 • 85737 Ismaning

Bundessozialgericht
Der Präsident des Bundessozialgerichts
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
302-1-II-33/2014 15.12.2014

Telefon
089 965547

eMail
rudolf.muehlbauer@zumare.de

Datum
18.12.2014

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schlegel,

durch die Rechtsprechung des 12. Senats ab dem 12.01.2011, 30.03.2011 und 25.04.2012 haben die BSG-Richter die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG zu 1 BvR 1243/88, Rn. 19 und 20 sowie zu 1 BvR 1660/08, Rn. 8 – 12 völlig ignoriert, **warum** sollten meine Hinweise unsachlich sein, wenn ich darauf aufmerksam mache. Ich kann Sie deshalb nur nochmal bitten bzw. auffordern, sich sorgfältig und gründlich mit den Tatsachenfeststellungen von Streitgenossen nach § 73 (2) Nr. 2 SGG zur Zwangsverbeitragung nach einer umfangreichen Sachaufklärung zu beschäftigen, um die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen bevor die betroffene Öffentlichkeit in diesem Massenverfahren über die wahren Hintergründe dieses Skandals Kenntnis erlangt. Fairerweise sollten Sie den noch betroffenen Rentnern erklären, warum sich die BSG-Richter des 12. Senats als Gesetzgeber betätigt haben, um die vorliegende Zwangsverbeitragung zu legalisieren, denn eine Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht, zumal Straftatbestände der Rechtsbeugung und des Betruges berührt werden - oder ist Ihnen das nicht bewusst - , die nicht nur von betroffenen Klägern anzuzeigen sind, wenn vorher noch eine Korrektur **dieser vorsätzlich organisierten Zwangsverbeitragung** möglich ist, u.a. durch das (den):

- 1. zuständige BMG** durch eine aufsichtsrechtliche Anordnung mit Sofortvollzug,
- 2. 12. Senat des BSG** in den vorliegenden Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision

durch die Vorinstanzen bzw. den Großen Senat des BSG, den Sie einberufen sollten – Sie werden schon wissen, wie das geht – , nachdem das BVerfG **die Beitragsfreiheit** in den Beschlüssen zu 1 BvR 1924/07, Rn. 14 und zu 1 BvR 1660/08, Rn. 8 sowie 9 – 12 schon entschieden hat.

Da Sie und Ihre Richterschaft diese höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG offensichtlich trotz **BVerfGG § 31 (1)** nicht anerkennen wollen trotz der beigefügten Beweisunterlagen, u.a. im Schriftsatz an den BSG-Präsidenten vom 24.11.2014, hatte ich auf den § 26 (2) DRiG und seine Funktion aufmerksam gemacht, und Sie erklären mir nun salbungsvoll den Artikel 97 (1) erster Satzteil GG als wenn es den zweiten Satzteil GG, gleichlautend im § 25 DRiG für das BSG nicht gibt.

Die Zurückweisung der BSG-Rechtsprechung zu B 12 KR 2/07 R vom 12.12.2007 durch 1 BvR 1660/08 sollte Ihnen zu denken geben. Offensichtlich ist die beteiligte Richterschaft beim BSG nicht in der Lage trotz der gesetzlichen Vorgaben im GMG Artikel 1 Nr. 143 sowie zu § 229 und § 237 SGB V unter Beachtung von § 163 SGG und 1 BvR 1243/88, Rn. 19 und 20 Urteile nach Recht und Gesetz zu sprechen. Kommen Sie mir jetzt nicht mit der gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung, die Ihre Richterschaft verantwortungslos missbraucht hat, um einen Massenbetrug zu legalisieren, nachdem es Ihren Richtern vorher gelungen war, unter Mithilfe des VdK und SoVD **als Rechtsschutz von Klägern** durch das Urteil zu B 12 KR 1/06 R, Rn. 9, letzter Satz und Rn. 15 das BVerfG lahmzulegen, denn es ist an das Vorbringen des BSG gebunden, wenn Kläger es nicht substantiiert rügen. Genau das ist hier geschehen und die Verantwortlichen des VdK und des SoVD schweigen zu ihrer Rechtsverweigerung. Kaum zu glauben, dass sie die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG zu 1 BvR 1243/88, Leitsatz 2 sowie den Inhalt der Randnummern 19 und 20 nicht kannten. Damit keine Missverständnisse entstehen, hier nochmal im Wortlaut wiedergegeben:

Leitsatz 2: Die Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) führt nicht dazu, dass das Bundesverfassungsgericht Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht überprüft. Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn die Begründung der Entscheidung eindeutig erkennen lässt, dass sich das Gericht aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen“.

Rn. 19: „Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozessordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen.“ Die Praxis sieht aber ganz anders aus!

Rn. 20: „Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht **nicht** die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren“. Anmerkung hierzu: Tun sie aber bisher **nachweisbar** flächendeckend nicht durch die **ungeprüfte** Übernahme rechtbeugender BSG-Urteile zur Beitragspflicht sogar in „**ständiger**“ Rechtsprechung zur hier vorliegenden „strittigen“ Rechtsfrage. „Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, dass es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen. So verhält es sich beispielsweise im Fall der unzulässigen Rechtsfortbildung (BVerfGE 34, 269 [287, 291]; 56, 99 [107 ff.]; 61, 68 [72 f.]; 65, 182 [190 ff.]; 69, 315 [371 f.]; 82, 6 [11 ff.]“.

Diese **Dreistigkeit** wird den BSG-Richtern, an allen Rechtsvorschriften vorbei, nicht nochmal gelingen. Das BVerfG wird **seinen** guten Ruf nicht aufs Spiel setzen und seine in 1 BvR 1243/88, Rn. 19 und 20 sowie in 1 BvR 1660/08, Rn. 8 - 12 getroffenen unanfechtbaren Entscheidungen zur

Beitragsfreiheit nicht nochmal korrigieren, wie zu 1 BvR 1924/07, Rn. 32, erster Satz geschehen.
Zum besseren Verständnis auch hier nochmal der Wortlaut:

„b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen und damit der Beitragspflicht zu unterwerfen“.

Den BSG-Richtern ist es nicht erlaubt, Kriterien für eine Beitragspflicht aufzustellen, wenn die Normsetzung des Gesetzgebers zur Beitragspflicht im GMG Artikel 1 Nr. 143 fehlt und der Rechtsschutz der Kläger VdK, SoVD, DGB durch eine mehr als offensichtliche **Falschberatung** die mögliche Entscheidung zur Beitragsfreiheit verhindert. Das ist die juristische Realität und Sie werfen mir in Ihrer Antwort vom 15.12.2014 Unsachlichkeit vor. Damit stellen Sie bewusst oder unbewusst die vorliegende Rechtslage auf den Kopf vor dem Hintergrund der rechtbeugenden BSG- Urteile. Das werden die noch betroffenen Rentner nicht akzeptieren.

Die beim BSG inzwischen eingereichten Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision durch die Vorinstanzen zur angeblich noch strittigen Rechtsfrage, die der 12. Senat zeitnah entscheiden sollte oder vielleicht doch der 1. Senat unter Vorsitz vom Präsidenten Masuch nach dem notwendigen Zuständigkeitswechsel der Senate. Bei Ihrem weiteren Vorgehen sollte die BSG-Dienstaufsicht bedenken, dass ca. 6 Millionen noch Betroffene diese Zwangsenteignung ohne ausreichende Rechtsgrundlage durch verantwortungslose Politiker und auch durch fast alle beteiligten Sozialrichter nicht einfach hinnehmen werden. Anträge auf Besorgnis der Befangenheit können in diesem Zusammenhang immer noch gestellt werden, wenn nicht bereits geschehen.

Ihre erneute Antwort oder ggf. auch die bereits angekündigte Antwortverweigerung benötige ich für meine im Kürze einzureichende Verfassungsbeschwerde an das BVerfG im Rahmen der weiteren Rechtswegerschöpfung, denn die Zulassungsvoraussetzungen sind inzwischen mehr als erfüllt, wenn nach Recht und Gesetz entschieden wird. Dazu wird auch das als Beweismittel eingereichte VdK-Foto eine wesentliche Rolle spielen, dass Prof. Dr. Schlegel nicht kommentieren wollte. Ob ein Zusammenhang besteht zwischen dem Urteil zu B 12 KR 6/08 R vom 12.11.2008 und der Verabschiedung des VdK-Juristen Helas am 17.11.2008 auf seine verweigerte Antragstellung zur Beitragsfreiheit wird sich noch zeigen.

Zu Ihrem Hinweis auf noch nicht Verfahrensbeteiligter beim BSG nur soviel: Ich erwarte in Kürze die Entscheidung des zuständigen Sozialgerichts zu meinem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 86b SGG sowie zum Antrag auf Zulassung der Sprungrevision, wie in den Verfahren des SG Oldenburg zu S 6 KR 161/04 vom 27.07.2006 und des SG München zu S 43 KR 256/06 vom 26.09.2007 entschieden wurde. Beide Verfahren wurden dann nachweisbar rechtbeugend durch die BSG-Richter zurückgewiesen.

Sie, Herr Prof. Dr. Schlegel, haben doch die Befähigung zum Richteramt erworben wie bei Wikipedia nachzulesen ist, dann sollten Sie mir nicht erklären, dass BSG-Richter berechtigt sind, grundsätzlich

gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerfG eine vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung durch die gesetzlichen Krankenkassen in der vorliegenden Größenordnung einfach weiter zu legalisieren als gäbe es die aufgeführte Rechtsprechung des BVerfG nicht. Spätestens nach dem Ergebnis zu B 12 KR 20/10 R vom 12.01.2011 hätte sich die Rechtsprechung der BSG-Richter ändern müssen, denn Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug sind nach BVerfG zu 1 BvR 1660/08, Rn. 8 keine Versorgungsbezüge. Was das bedeutet müsste Ihnen als Bundesrichter doch klar sein.

Rudolf Mühlbauer

"Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte-Direktversicherte" (Streitgenossen nach § 73 Abs 2 Nr 2 SGG)



„Wenn Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht!“

Bertolt Brecht

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstr. 7
85737 Ismaning

Telefon: 089 965547

eMail: rudolf.muehlbauer@zumare.de